



Mitteilungsvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1203 Status: öffentlich Datum: 26.02.2021
Termin	Beratungsfolge:	
09.03.2021	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	

Bezeichnung:

Bericht zur Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) und Sachstand zur Einführung des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)

Sachverhalt:

1) Sachstand der Eingliederungshilfe im Jahr 2020

Mit Stand 31.12.2020 erhielten 2.201 Personen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX.

Personenzahl EGH Gesamt:

Personen Gesamt	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl der Personen pro Jahr	1.987	2.071	2.158	2.182	2.201
Steigerungsrate		+ 4,23 %	+ 4,20 %	+ 1,11 %	+ 0,87 %

Im Jahr 2020 wurden für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe 57,7 Mio. € aufgewendet (Stand: 01.02.2021; der Jahresabschluss ist noch nicht erfolgt). Die Aufwendungen sind damit zum Vorjahr um 8,74 % gestiegen. Im Betrag von 57,7 Mio. € sind keine existenzsichernden Leistungen enthalten; diese werden gesondert erbracht.

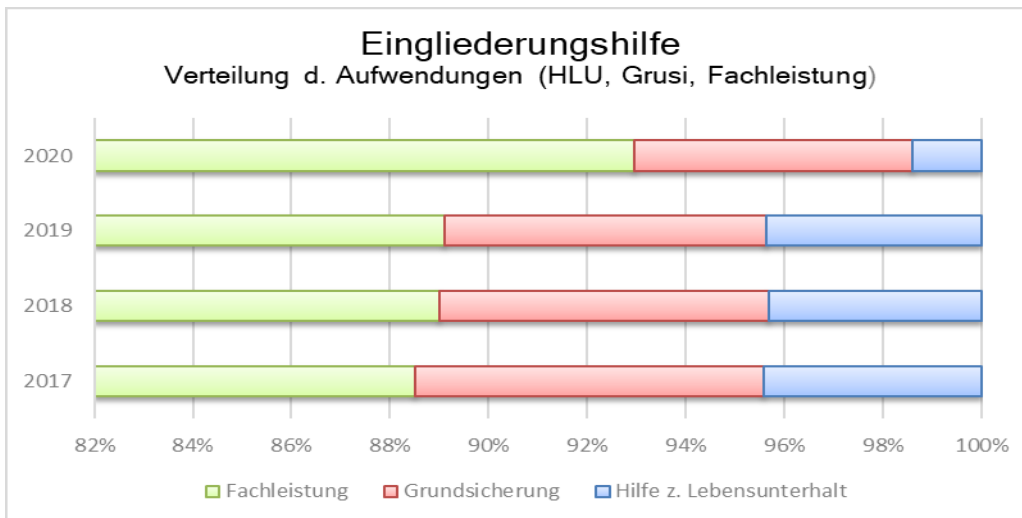
Betrachtung Aufwand:

	2016	2017	2018	2019	2020
Aufwendungen	42.573.470 €	46.202.603 €	49.498.334 €	53.074.147 €	57.712.030 €
Steigerungsrate		+ 8,52 %	+ 7,13 %	+ 7,22 %	+8,74 %
					<i>Jahresabschluss noch ausstehend</i>

Die vergleichsweise hohe Steigerung im Jahr 2020 hat zwei Gründe.

a) Bis zum 31.12.2019 wurde die Eingliederungshilfe für die damals stationäre Unterbringung als Komplettleistung bestehend aus Fach- und existenzsichernden Leistungen an die Einrichtungen gezahlt. Die Komplettleistung wurde mit einem niedersachsenweit feststehenden Schlüssel den Produkten Eingliederungshilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Hilfe zum Lebensunterhalt rechnerisch und pauschal zugeordnet. Diese Zuordnung ist jahrelang unverändert geblieben.

Mit der Einführung der 3. Reformstufe des BTHG wurde diese Systematik beendet. Alle drei Leistungen werden nun separat berechnet; dies gilt insbesondere für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Im Vergleich zu den Vorjahren zeigt sich nun, dass der Anteil der Fachleistung der Eingliederungshilfe in stationären Einrichtungen/besonderen Wohnformen höher ausfällt als bisher. Die Anteile der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie die Hilfe zum Lebensunterhalt für den Personenkreis in stationären Einrichtungen/besonderen Wohnformen sind hingegen gesunken.



b) In der Corona-Pandemie waren in 2020 zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Angebote der Eingliederungshilfe-Leistungserbringer die Vergütungen unter bestimmten Voraussetzungen als Abschläge zu 75 % zu zahlen. Unter Voraussetzung der vollständigen Weiterbeschäftigung des Personals wurde eine 100 %ige Vergütung gewährt, die alle coronabedingten Ausfälle abdeckte. Sofern die vollständige Weiterbeschäftigung durch einen Leistungserbringer nicht erklärt werden konnte, kommt eine Unterstützung nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) in Frage. Diese Unterstützung gewährleistet eine Übernahme der Vergütung in Höhe von bis zu 75 %. Die abschließende Bearbeitung der Anträge der Leistungserbringer erfolgt durch das Land und den Landkreis in der jeweiligen Zuständigkeit bis voraussichtlich 30.04.2021.

Der größte Teil der Leistungserbringer garantierte die vollständige Weiterbeschäftigung und Bezahlung seines Personals und erhielt damit 100 % seiner Vergütung. Dies führte in Einzelfällen jedoch dazu, dass Leistungen, die regelmäßig von regulären Ausfällen betroffen sind, in der Corona-Zeit zu 100 % bezahlt worden sind, obwohl in den vergangenen Jahren beispielsweise nur 90 % der Leistung erbracht und vergütet worden war.

Betrachtung Ertrag

Zum 01.01.2020 wurde die Finanzierung der Eingliederungshilfe neu geregelt. Der Landkreis trägt die Aufwendungen der Leistungen für Menschen mit Behinderungen unter 18 Jahre, das Land für die Menschen mit Behinderungen über 18 Jahre. Der Landkreis beteiligt sich mit 20 % an den Aufwendungen des Landes; das Land beteiligt sich mit 69,7 % an den Aufwendungen des Landkreises. Für das Jahr 2020 ist die Abschlussrechnung noch nicht erfolgt.

Ab dem Jahr 2022 wird die Höhe der gegenseitigen Kostenbeteiligung (20 % und 69,7 %) durch das Land neu geprüft und festgelegt.

Übersicht über einzelne Produkte

Bis 2019 waren alle Fachleistungen der Eingliederungshilfe in einem Produkt (31.1.03) dargestellt. Mit der Neufassung der Finanzierung ist nun eine Differenzierung der einzelnen Leistungsarten der Eingliederungshilfe möglich. Die Leistungsarten werden in insgesamt acht Teilprodukte (31.4.10 bis 31.4.80) aufgeteilt. Im nachfolgenden sind die einzelnen Leistungsbereiche dargestellt.

Leistungen für Kinder und Jugendliche (nur SGB IX)

In diesem Bereich sind Leistungen zur Teilhabe an Bildung und heilpädagogische Leistungen nach dem SGB IX dargestellt. Enthalten sind die Frühförderung, Sonder-/Regelkindergärten, Schulassistenzen und Tagesbildungsstätten.

Leistungen für Kinder und Jugendliche

Kinder und	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl der Personen pro Jahr	849	897	932	945	935
Transferaufwendungen	13.571.710 €	14.270.030 €	16.170.095 €	16.294.557 €	16.468.410 €
Aufwendungen pro Person/Jahr	15.986 €	15.909 €	17.350 €	17.243 €	17.613 €

Leistungen zur Teilhabe an Bildung - Schulassistenz

Schulassistenzen werden für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung durch das Jugendamt nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und für Kinder und Jugendliche mit geistiger, körperlicher oder Mehrfachbehinderung durch das Sozialamt nach dem SGB IX bearbeitet. Die Daten zur Schulassistenz werden aus den beiden Leistungssystemen SGB VIII und SGB IX an dieser Stelle aufgrund des Gesamtzusammenhanges erstmals gemeinsam dargestellt.

Schulassistenz SGB VIII und SGB IX

	2017	2018	2019	2020
Personen pro Jahr (Jugendhilfe SGB VIII)	92	108	113	111
Personen pro Jahr (Eingliederungshilfe SGB IX)	112	123	125	130
Gesamt Landkreis	204	231	238	241
Transferaufwendungen (Jugendhilfe SGB VIII)	1.993.527 €	2.675.697 €	2.522.973 €	2.473.257 €
Transferaufwendungen (Eingliederungshilfe SGB IX)	2.184.952 €	2.356.704 €	2.600.982 €	2.613.288 €
Gesamt Landkreis	4.178.479 €	5.032.401 €	5.123.955 €	5.086.545 €
Aufwendungen pro Person/Jahr (Jugendhilfe SGB VIII)	21.669 €	24.775 €	22.327 €	22.282 €
Aufwendungen pro Person/Jahr (Eingliederungshilfe SGB IX)	19.509 €	19.160 €	20.808 €	20.102 €
Gesamt Landkreis	41.177 €	43.935 €	43.135 €	42.384 €

Bereich Wohnen

Enthalten sind die Assistenzleistungen im Bereich Wohnen für Menschen mit Behinderungen. Nicht enthalten sind die Kosten der Unterkunft; diese sind den existenzsichernden Leistungen des SGB XII, also der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder der Hilfe zum Lebensunterhalt zuzuordnen.

Leistungen im Bereich Wohnen

Wohnen	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl der Personen pro Jahr	825	844	877	877	ca. 880
Transferaufwendungen	15.121.104 €	16.781.345 €	16.907.481 €	19.096.442 €	22.461.304 €
Aufwendungen pro Person/Jahr	18.329 €	19.883 €	19.279 €	21.775 €	25.524 €
Personanzahl 2020 aufgrund von BTHG-Umstellungsarbeiten nicht valide auswertbar.					

Bereich Arbeit

Das Produkt beinhaltet die Leistungen zur Beschäftigung, z.B. Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM).

Leistungen zur Teilhabe an Arbeit

Arbeit	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl der Personen pro Jahr	616	631	671	675	663
Transferaufwendungen	8.813.210 €	9.713.307 €	10.576.976 €	11.353.583 €	12.019.953 €
Aufwendungen pro Person/Jahr	14.307 €	15.394 €	15.763 €	16.820 €	18.130 €

Sonstige Teilhabeleistungen

Im Folgenden sind weitere Leistungen zur sozialen Teilhabe dargestellt. Hierzu zählen insbesondere die Tagesförderstätten für Menschen mit Behinderungen, die bereits das Rentenalter erreicht haben, sowie Mobilitätshilfen.

Sonstige Teilhabeleistungen (Erwachsene)

	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl der Personen pro Jahr	368	382	386	387	423
Transferaufwendungen	5.067.445 €	5.437.921 €	5.843.782 €	6.329.565 €	6.762.362 €
Aufwendungen pro Person/Jahr	13.770 €	14.235 €	15.139 €	16.355 €	15.987 €

2) 3. Reformstufe des BTHG

Zum 01.01.2020 ist die 3. Reformstufe des BTHG in Kraft getreten. Das Jahr 2020 war geprägt von rechtlichen Umsetzungsarbeiten dieser Reformstufe.

- Im Rahmen der Neustrukturierung des Fachbereiches Eingliederungshilfe wurde die vorhandene Aufbau- und Ablauforganisation überarbeitet und an die neuen rechtlichen Vorgaben für das Gesamt- und Teilhabeplanverfahren angepasst. Hierzu zählt auch die gesetzlich vorgesehene Zusammenlegung von Sozialpädagog/innen und Verwaltungsmitarbeiter/innen in interdisziplinäre Teams.
- Die abschließende Erstellung von neuen Verfahrensabläufen wird voraussichtlich erst Ende 2021 beendet werden können. Die teilweise theoretisch entwickelten Arbeitsziele konnten sich pandemiebedingt noch nicht in der Praxis bewähren. Sobald es die Hygienevorschriften wieder zulassen, wird der Außendienst in verstärkter Form aufgenommen. Den Menschen mit Behinderungen wird dann auch direkt vor Ort eine umfassende Beratungsleistung angeboten.
- Mit der 3. Reformstufe wurde die Finanzierung der Eingliederungshilfe (und auch Sozialhilfe) neu gefasst. Dies zog eine neue Leistungssystematik der Auszahlungen und Statistiken nach sich. Die Neuerungen mussten in ca. 1.900 Einzelfällen überarbeitet werden.

Organisation/Personal

Verwaltungsbereich: Von den 18,87 zur Verfügung stehenden Sachbearbeiterstellen sind derzeit 3,4 Stellen vakant, davon 3,0 Stellen lehrgangsbedingt seit Sommer 2020. Die Nachbesetzung dieser Stellen war bisher aufgrund fehlender Bewerbungen nicht erfolgreich. Diese Vakanz führt zu einer erheblichen Verlängerung der Bearbeitungszeiten in den Einzelfällen.

Sozialpädagogischer Fachdienst: Dieser wird weiter sukzessive aufgebaut. Derzeit stehen hier 6,51 Stellen zur Verfügung sowie eine noch nicht besetzte Teamleiterstelle mit einem Anteil von 0,5. Zum Stellenplan 2022 werden für den Fachdienst weitere Stellen angemeldet. Dann soll auch die nach § 106 SGB IX vorgesehene Beratungsstelle der Eingliederungshilfe ihre Arbeit aufnehmen.

3) Ausblick auf die 4. Reformstufe BTHG

Die 4. und letzte Reformstufe des BTHG ist zum 01.01.2023 vorgesehen. Mit ihr soll der leistungsberechtigte Personenkreis in der Eingliederungshilfe und damit der Zugang zum Leistungssystem neu bestimmt werden. Bisher wird an dieser Stelle noch immer ein Verweis auf das SGB XII – und damit die Sozialhilfe – gegeben. Durch die Änderung der Begrifflichkeiten wird es voraussichtlich zu keiner Änderung des leistungsberechtigten Personenkreises kommen. Der Gesetzesentwurf befindet sich derzeit in den politischen Beratungen.

4) Ausblick auf die Reform des SGB VIII – „Große Lösung“

Die Zuständigkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung ist derzeit gesetzlich in zwei Leistungssystemen geregelt:

- a) Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) **seelischen** Behinderung erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a **SGB VIII**.
- b) Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) **geistigen** und/oder **körperlichen** Behinderung erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe nach den Regelungen des **SGB IX**.

Diese Zuständigkeiten sollen zusammengeführt werden, was mit dem Begriff „Große Lösung“ beschrieben wird. Die Bundesregierung hat in 2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen vorgelegt (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG). Ein Bestandteil dieses Gesetzes ist die Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im SGB VIII. Die Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sollen nach dem Entwurf aus einer Hand durch das SGB VIII, die Leistungen der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen aus einer Hand durch das SGB IX erfolgen.

Über den Fortgang dieser Reform wird sowohl im Jugendhilfeausschuss als auch im Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit laufend berichtet werden.

In Vertretung

(Colshorn)